

STATUTEN

Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten

www.fdp-altstaetten.ch

Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Sitz

Artikel 1 Die Freisinnig-Demokratische Partei Altstätten will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde / Stadt Altstätten wahren und bekennt sich zu den liberalen Grundsätzen der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz und des Kantons St. Gallen.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

Sitz des Vereines ist am Wohnort der Ortsparteipräsidentin / des Ortsparteipräsidenten.

Tätigkeit

Artikel 2 Die Ortspartei übt die Tätigkeit nach Artikel 1 / Abschnitt 1 in der politischen Gemeinde / Stadt Altstätten aus.

Mitgliedschaft

Voraussetzungen

Artikel 3 Mitglieder kann jede/jeder Schweizerbürgerin / Schweizerbürger oder Ausländerin / Ausländer mit Niederlassungsbewilligung werden, die / der sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und in der Gemeinde / Stadt Altstätten wohnhaft ist.

Beitritt

Artikel 4 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt zur Ortspartei Altstätten. Der Parteivorstand kann den Beitritt ablehnen.

Mitglieder der Jungfreisinnigen Rheintal mit Wohnort in der politischen Gemeinde Altstätten sind automatisch ebenfalls Mitglieder der Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten.

Ende der Mitgliedschaft

Artikel 5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt

Artikel 6 Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Ortsparteivorstandes zu erklären.

Ausschluss

Artikel 7 Mitglieder, die gegen die Statuten, gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder diese anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden.



Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ortsparteiorgans, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Parteileitung der Regionalpartei.

Organe der Ortspartei

Organe

Artikel 8 Die Organe der Ortspartei sind:

- a.) die Mitgliederversammlung;
- b.) der Parteivorstand;
- c.) die Rechnungsrevisoren

Amtsdauer

Artikel 9 Die Amtsdauer von Parteivorstand und der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Sie beginnt in dem den Wahlen in die Exekutive folgenden Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich.

Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Artikel 10 Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abberufung, Verlust der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Ersatz.

Abberufung

Artikel 11 Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Parteivorstandes und die Rechnungsrevisoren mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen.

Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlung

Bedeutung

Artikel 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Ortspartei zusammen und steht unter dem Vorsitz der Ortsparteipräsidentin / des Ortsparteipräsidenten, bei dessen Verhinderung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten.

Einberufung und Zusammentritt

Artikel 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. In der Regel im ersten Jahresdrittel.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Begehren:

- a.) von mindestens 2 Mitgliedern des Parteivorstandes;
- b.) der Rechnungsrevisoren;
- c.) von einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder der Ortspartei.

Einladung, Traktanden, Anträge

Artikel 14 Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten

Zuständigkeit

- Artikel 15** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a.) Nominierung von Kandidatinnen / Kandidaten für öffentliche Ämter in der Gemeinde / Stadt, die der Volkswahl unterliegen;
 - b.) Wahlvorschläge zuhanden der Regionalpartei;
 - c.) Wahl der kantonalen Delegierten;
 - d.) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin / des Präsidenten, Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren;
 - e.) Entlastung des Parteivorstandes und der Rechnungsrevisoren;
 - f.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - g.) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Stufe Gemeinde / Stadt;
 - h.) Stellungnahmen zu Abstimmungen und Wahlen auf kommunaler Ebene;
 - i.) Stellungnahme und Beschlussfassung zu den übrigen vom Parteivorstand vorgelegten Geschäften;
 - j.) Wahl der Ortsparteipräsidentin / des Ortsparteipräsidenten, und der frei zu wählenden Mitglieder des Parteivorstandes;
 - k.) Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - l.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - m.) Anträge der Mitglieder;
 - n.) Weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte;
 - o.) Erlass und Revision der Statuten;
 - p.) Die Mitgliederversammlung kann Aufgaben an den Parteivorstand delegieren.

Stimmrecht / Beschlussfassung

Artikel 16 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern diese Statuten nicht eine Zweidrittelmehr verlangen.

Erreichen bei Wahlen die Kandidatinnen / die Kandidaten das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende / der Vorsitzende gestimmt hat.

Parteivorstand

Bedeutung

Artikel 17 Der Parteivorstand ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei.

Zusammensetzung

- Artikel 18** Der Parteivorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- Der Ortsparteipräsidentin / dem Ortsparteipräsidenten
 - Aktuarin / Aktuar
 - Kassierin / Kassier
 - Die amtierenden freisinnigen Kantonsrats-, Stadtrats- und Schulratsmitglieder gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
 - Höchstens 4 Beisitzerinnen / Beisitzer

Der Parteivorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Artikel 15 lit. j selbst.

Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten

Der Parteivorstand kann permanente sowie vorübergehende Ausschüsse bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Der Parteivorstand kann Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bilden, die spezifische Aufgaben zuhanden des Parteivorstandes bearbeiten.

Stimmrecht / Beschlussfassung

Artikel 19 Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen von Artikel 16 dieser Statuten.

Einberufung

Artikel 20 Der Parteivorstand wird durch die Ortsparteipräsidentin / den Ortsparteipräsidenten schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Zuständigkeit

Artikel 21 Dem Parteivorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a.) Geschäftsführung und Vertretung der Ortspartei im allgemeinen;
- b.) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- c.) Einberufung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
- d.) Stellungnahme zu aktuellen Fragen im Namen der Partei;
- e.) Geschäfte, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden;
- f.) Weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind;
- g.) Kontakte mit den übrigen Parteien und Gruppierungen in der Gemeinde / Stadt;
- h.) Die Präsidentin / der Präsident bzw. deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter nimmt Einsitz in die Regionalparteileitung.

Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Artikel 22 Die Rechnungsrevision wird durch 2 Mitglieder gebildet. Sie umfasst die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung der Ortspartei. Sie erstatten hierüber der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzen der Ortspartei

Finanzen

Artikel 23 Die zur Finanzierung der Partei notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a.) einen Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder bzw. für Ehepaare. Der Ehepaar-Mitgliederbeitrag beträgt maximal 150 % des Einzelmitgliederbeitrages. Mitglieder der Jungfreisinnigen Partei Rheintal sind bei der Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten beitragsfrei;
- b.) jährliche Mandatarbeiträge auf Stufe Ortspartei;
- c.) freiwillige Zuwendungen;
- d.) Sammlungen.

Haftung

Artikel 23.1 Die Haftung der Ortspartei beschränkt sich auf ihr eigenes Vermögen.

Die Haftung der Parteimitglieder beschränkt sich auf die Höhe eines geschuldeten einmaligen jährlichen Mitgliederbeitrages bzw. Mandatarbeitrages.

Statuten der Freisinnig-Demokratischen Partei Altstätten

Statutenrevision und Auflösung

Statutenrevision

Artikel 24 Anträge auf Statutenrevision sind dem Parteivorstand schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Mitgliederversammlung.

Auflösung

Artikel 25 Die Ortspartei wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben.

Das Restvermögen wird dem Sekretariat der Kantonalpartei übergeben und soll für eine Neugründung in Altstätten zur Verfügung stehen.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Bestimmungen

Artikel 26 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Statuten der Regional- bzw. Kantonalpartei.

Aufhebung bisherigen Rechtes

Artikel 27 Die Statuten vom 06.März 2003 werden aufgehoben.

Inkrafttreten dieser Statuten

Artikel 28 Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 10. November 2010 genehmigt und vorbehältlich der Genehmigung durch die Kantonalpartei in Kraft gesetzt worden.

Altstätten, 10. November 2010

Freisinnig-Demokratische Partei Altstätten

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Amsler

Brigitte Segmüller